

# Gehorsam und Freiheit

in den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu

Von Günter Soballa SJ, Berlin

Zum Bemühen um Erneuerung der Orden im Geist ihres Ursprungs und um eine zeitgemäße Anpassung ihres Lebens- und Arbeitsstils gehört ohne Zweifel in vorderster Linie die Frage des Gehorsams. Sie muß im Hinblick auf das Evangelium, die Lehre der Kirche, die aszetische Überlieferung und die heutige Situation neu bedacht werden. Was gehört zu seinem unveräußerlichen evangelischen Wesen, was ist, entsprechend der jeweiligen Eigenart, dem Ziel eines Ordens und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit von Ort, Zeit und Person an ihm wandelbar? Um das beantworten zu können, scheint uns ein Blick auf die Gehorsamsauffassung des hl. Ignatius von Loyola, wie sie vor allem in den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu zum Ausdruck kommt, von großem Nutzen zu sein. Ignatius kennt die monastisch-aszetische Tradition, wie sein Gehorsamsbrief zur Genüge zeigt. Selbst auf den ersten Blick so schockierende Bilder für den vollkommenen Gehorsam wie das vom „Leichnam“ (cadaver) oder vom „Stab in der Hand eines Greises“ (baculus senis) haben bei ihm Aufnahme gefunden. Anderseits ist aber gerade Ignatius derjenige gewesen, der bei aller Forderung nach vollkommenem Gehorsam und vielleicht gerade darum, weil er so sehr auf ihm bestand, der Initiative des einzelnen und der Anpassung an Ort, Zeit und Umstände einen weiten Spielraum gab. Der Gehorsam wird bei ihm zudem nicht isoliert gesehen. Er ist untergeordnet der Sendung Christi und darum der Kirche und hat ganz offensichtlich einen kirchlichen Charakter. Er ist ausgerichtet auf die „größere Ehre Gottes“ und den „je größeren Dienst“ in der „kämpfenden Kirche“. Das aufzuzeigen und damit eine Hilfe für die Erneuerung und zeitgemäße Anpassung des Ordensgehorsams zu geben, ist Sinn der folgenden Ausführungen.

Die Schriftleitung

## I.

### Bindung an Gott als größte Freiheit

Wer entscheidet, bindet; wer sich entschieden hat, hat sich gebunden. Doch ist, wer solche Bindung flieht, frei? Ausweichen, Vorbehalt oder Bindungslosigkeit scheinen dem Modernen eine Freiheit zu versprechen und zu garantieren, in deren Feld allein seine autonomen Wünsche zur Wirklichkeit gelangen können.

Was hier jedoch mit Freiheit verwechselt wird, ist nur ein Vorfeld zur Freiheit, auf dem der Mensch sich zu dieser oder jener Tat erst entscheiden muß, um darin seine Freiheit zu manifestieren. Was diese Tat auch binden mag — Entscheidung und Tat bedeuten ja immer Beschränkung der Möglichkeiten —, immer wird sie das Zeugnis der Freiheit verbreiten, der Freiheit eines Menschen, der über sich verfügen konnte und seine Selbstverschlossenheit aufgebrochen hat.

So sieht auch Ignatius von Loyola in der Freiheit eine positive, eine dynamische Kraft. Sie erfährt ihre höchste Entfaltung, wo der Mensch so sehr aus dem Kreis seiner „Unbestimmtheit“ heraustritt, daß er sich in freier Selbstbestimmung vorbehaltlos Gott übergibt. Eine höhere Selbstverwirklichung gibt es nicht als das Angebot und Leben der Ganzhingabe. Die freieste Freiheit ist nur noch eingebunden in die Freiheit Gottes: in seine Liebe. „Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit“: das ist Abschluß und Inbegriff der Geistlichen Übungen<sup>1</sup>.

Die Freiheit, persönlichste Mitgift des freien Gottes, darf sich selbst als Gegenstand der Hingabe erwählen, um sich selbst zurückzuschenken. Die Exerzitien wollen nichts anderes, als den Menschen zu dieser „großen Frei-gebigkeit“ führen: Freigebigkeit, die Gesinnung nicht eines Knechtes sondern eines Herrn, der „all seine Freiheit bringt, damit die Göttliche Majestät über seine Person wie auch über alles, was er besitzt, nach ihrem heiligen Willen verfüge“<sup>2</sup>. Die engste Bindung an Gott, nicht als Gegensatz zur Freiheit verstanden oder gar als Unfreiheit gewertet, bezeugt Ignatius als die große Tat des freien Mannes, der ausbricht aus dem Ich<sup>3</sup> und alle seine Freiheiten in die Freiheit Gottes hineinbefreit.

In den *Konstitutionen* des heiligen Ignatius erscheint dieser Gedanke bald in Form eines allgemeinen Prinzips für alle, bald als Anweisung für den, der die Gelübde ablegt oder um die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu nachsucht. Alles dies gründet in jener Haltung der „liberalitas“ des Menschen, der nur in immer engerer Bindung an Gott dessen größere Gegengabe empfangen kann: Großmut ruft Großmut<sup>4</sup>. Festere Bindung in frei-gebiger Gesinnung ist der Sinn der Gelübde, heißt sich ganz und unerschütterlich dem „göttlichen Dienst“ stellen<sup>5</sup>. Das „divinum servitium“, der „göttliche Dienst“: nichts anderes bedeutet für Ignatius das Ordensleben in der Gesellschaft Jesu. Der Kandidat begeht die Aufnahme in der Absicht, „sich ganz dem Dienst für Gott zur Verfügung zu stellen“<sup>6</sup>, was soviel heißt wie Gehorsam und Demut<sup>7</sup>. Im „heiligen Dienst“<sup>8</sup> sollen die Ordensmitglieder als „Werkzeug in der Hand Gottes“<sup>9</sup> stets voll und ganz verfügbar sein.

Diese Lebensform des heiligen Dienstes entspricht dem zugrundeliegenden Gottes- und Weltbild der Konstitutionen: Gott als „Göttliche Majestät“, als „Heiligster Wille“, als „Schöpfer und Herr“<sup>10</sup>. Schöpfer und Herr: der geschichtsmächtige Gott, der in Christus handelnd in diese Welt eingreift und sich herabgelassen hat, die

<sup>1</sup> Exerzitienbuch nr. 234.

<sup>2</sup> Ebda. nr. 5.

<sup>3</sup> Vgl. EB nr. 189: „... daß er in allen Dingen des Geistes soweit gefördert werde, als er herausspringt aus seiner Eigenliebe, seinem Eigenwillen und seinem Eigennutz.“

<sup>4</sup> Konstitutionen (= Const.) P III c 1 n 22: „Und überhaupt, je enger sich jemand an Gott anschließt und je freigebiger er sich gegen Gottes höchste Güte erweist, desto mehr wird er auch ihre Freigebigkeit an sich erfahren und sich zum Empfang reichlicher Gnaden und geistlicher Güter von Tag zu Tag geeigneter machen“.

<sup>5</sup> Die zugehörige Declaratio (T) zu P III, c 1 n 22 erläutert: „Sich enger an Gott, unseren Herrn, binden und sich hochherzig gegen ihn erweisen, heißt sich ganz und unerschütterlich dem Dienst Gottes übergeben, was die Grundhaltung derer ist, die sich Gott durch Gelübde geweiht haben“.

<sup>6</sup> Examen generale c 4 n 1.

<sup>7</sup> Ex. gen. c 4 n 4. 5.

<sup>8</sup> Prooemium Constitutionum I und immer wieder.

<sup>9</sup> Const. P X n 2.

<sup>10</sup> Hiermit ist etwas ungewöhnlich, aber eben darum bezeichnend, stets Christus gemeint: z. B. P VI c 5.

Mitglieder der „geringsten Gesellschaft“ wie Diener seiner Majestät, wie Werkzeuge seines Willens zu gebrauchen für die Heiligung der Welt<sup>11</sup>.

## II.

### *Bindung als lebendiger Gehorsam*

#### Geschriebene Satzungen

Die geschriebenen Satzungen sollen die Idee des Ordens gültig zur Darstellung bringen, um damit seine Eigenart, seine von Gott kommende heilsgeschichtliche Sendung zu sichern. Satzungen sind notwendig, ja ein unvermeidliches Vernunftgebot, wie die Geschichte der Ordensstiftungen lehrt<sup>12</sup>. Sie stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen sich der „heilige Dienst“ vollzieht. Das Eigentümliche des Ordens muß jeder, der sich ihm anschließt, vor Augen haben<sup>13</sup>. Das Besondere, ohne das ein Orden der Existenzberechtigung als Orden der Kirche entbehrt, darf nie verwischt werden. Deshalb sollen die Satzungen im wesentlichen unveränderlich in Kraft bleiben<sup>14</sup>. Daraüber zu wachen, ist Aufgabe des Ordensgenerals und der anderen Obern<sup>15</sup>. Vollständigkeit der Satzungen<sup>16</sup> ist ebenso zu erstreben wie deren vollkommene Beobachtung<sup>17</sup>.

Anderseits kann eine geschriebene Norm niemals eine absolute Größe sein. Die göttliche Sendung, die ein Orden (und in ihm der einzelne) hat, ist auch durch noch so detaillierte Vorschriften nicht adäquat ausdrückbar. Die Konstitutionen betonen darum deren Relativität: alle Regeln sind und bleiben immer nur ein Mittel<sup>18</sup>. Ziel ist die „größere Ehre Gottes“; es kann immer nur angestrebt werden, wird aber nie vollkommen erreicht. Alles jeweils Erreichte muß darum immer wieder neu in Frage gestellt werden.

Die Bindung an die Konstitutionen kann deshalb nie eine tote sein. Gerade dort, wo sie sich bemühen, vollständig durchdachte und geformte Richtlinien aufzustellen, wissen sie sich nur als Versuch, der Gnade einen Weg zu bereiten<sup>19</sup>. Das Lebendige der Bindung offenbart sich ebenso im steten Hinweis, die nötigen Anpassungen (in bezug auf Zeiten, Orte, Personen und Umstände) vorzunehmen, wie es auch in dem

<sup>11</sup> Diese Gesamtauffassung wird beispielsweise auch im sog. Prooemium Constitutionum ausgesprochen. Ihr entspricht, aszetisch, die Hingabe und Bindung des Willens an den Willen Gottes.

<sup>12</sup> Prooem. n 1: „... das Beispiel der Heiligen und die Vernunft selbst lehren es im Herrn ...“

<sup>13</sup> Formula Instituti n 1: „Seine erste Sorge muß Gott sein, und weiter muß er die Weise dieser seiner Grundsatzung (huius sui Instituti rationem), die ja der Weg zu Jensem ist, immer vor Augen haben“.

<sup>14</sup> Prooemium in Declarationes: „... was zum Unveränderlichen gehört (pertinent ad res immutabiles)“.

<sup>15</sup> P IX c 3 n 8; vgl. P IX c 6 n 1 A; Rectoris officium: P IV c 10 n 1.

<sup>16</sup> Prooem. in Decl.: „Sie müssen allumfassend (plena) sein, und was immer sich ereignen kann, muß in ihnen, soweit möglich, vorgeschen sein“.

<sup>17</sup> P VI c 1 n 1: „... wir alle sollen uns in beharrlicher Gesinnung darauf verlegen, daß wir nichts von der Vollkommenheit, die wir mit Gottes Gnade erreichen können, in vollkommener Beobachtung aller Satzungen und in der Erfüllung der Eigenart unseres Institutes, vorübergehen lassen“; P VI c 5: „... daß in keinem Punkt davon abgewichen wird“.

<sup>18</sup> Prooem. Const. n 1: „... schriftliche Satzungen, die uns helfen, auf dem eingeschlagenen Weg des göttlichen Dienstes, gemäß der Weise unseres Institutes, besser voranzuschreiten“.

<sup>19</sup> P IV c 8 n 8.

Rat des Ordensstifters an seine Söhne: „Bewahre dir immer eine geistige Freiheit für das Gegenteil“<sup>20</sup>, zum Ausdruck kommt.

### Personaler Gehorsam

Die entscheidende Bindung besteht also nicht einem unpersönlichen Gesetz gegenüber, sondern liegt im Gehorsam gegen den berufenden und sendenden Gott, repräsentiert im Obern und dessen konkrem Auftrag. In welchem Sinn der Obere als Stellvertreter Gottes und sein Befehl als Ausdruck des göttlichen Willens betrachtet werden kann, ist hier nicht näher zu erörtern. Daß die Konstitutionen des heiligen Ignatius von dieser Auffassung ausgehen, ist völlig eindeutig. Natürlich dürfen die Vorgesetzten keine willkürlichen oder rein persönlichen Anordnungen treffen, sondern nur im Rahmen der Konstitutionen befehlen. Aber erst wenn die Satzungen vom Obern verbindlich ausgelegt und durch konkreten Befehl und lebendigen Gehorsam verwirklicht werden, findet die Hingabe und Bindung des menschlichen Willens an den Willen Gottes ihre volle Lebendigkeit.

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Verankerung des ganzen Ordens im Papstgehorsam<sup>21</sup>, näherhin im Papstgelübde der Professen<sup>22</sup>, dessen Ablegung verhindern soll, im Dienst Gottes in die Irre zu gehen<sup>23</sup>. Der Papstgehorsam setzt sich im Gehorsam gegen die Ordensobern fort. Die pseudo-areopagitische Stufenlehre, die im klassischen Gehorsamsbrief des heiligen Ignatius zur Motivierung herangezogen wird, erscheint in den Konstitutionen bezeichnenderweise umgeformt: es geht um die persönliche Stellvertretung durch einen lebendigen Willen. „Wir müssen genauestens alle unsere Kräfte auf die Tugend des Gesorsams lenken, der vor allem dem Papst und danach den Obern der Gesellschaft zu leisten ist“, heißt es im sechsten Teil der Konstitutionen<sup>24</sup>, der von den Verpflichtungen der endgültig in den Orden Aufgenommenen handelt. In diesem Teil ist auffällig oft die Rede von der Aufhebung in monastischen Orden gewohnter Verbindlichkeit<sup>25</sup>. Fortfallen soll eine Reglementierung des geistlichen Lebens<sup>26</sup>, wie andererseits gewisse seelsorgliche Verpflichtungen nicht übernommen werden sollen<sup>27</sup>. Hier kann schließlich am deutlichsten die Freiheit von gesetzhafter Bindung ausgesprochen werden, nämlich, daß die Konstitutionen nicht unter Sünde verpflichten<sup>28</sup>, nachdem gleich am Beginn des sechsten Teiles am entschiedensten die Gehorsamsbindung als Bindung an den göttlichen Willen herausgestellt worden ist<sup>29</sup>. Eigener Wille und Andersdenken ist auszuschalten, und der Untergebene „sei überzeugt, wenn er bei seinem Obern nicht bekommt, was er wünscht, daß ihm gerade das für den göttlichen Dienst

<sup>20</sup> Selecta Documenta: Mon Ign I, 12, 679.

<sup>21</sup> Formula Instituti n 1.

<sup>22</sup> Form. Inst. n 2 und 3.

<sup>23</sup> Const. P VII c 1 n 1 B.

<sup>24</sup> Const. P VI c 1 n 1.

<sup>25</sup> keine Verpflichtung zum Chorgebet; keine besonderen Strengheiten in der äußeren Lebensführung (Const. P VI c 2 n 16).

<sup>26</sup> Const. P VI c 3 n 1.

<sup>27</sup> Const. P VI c 3 n 4. 5. 6.

<sup>28</sup> Const. P VI c 5.

<sup>29</sup> Const. P VI c 1 n 1: „...er (der Gehorchende) sei dabei versichert, daß er dadurch besser als durch irgendwelche andere Leistung aus Eigenwillen und anderem Urteil dem Willen Gottes entsprechen wird.“

nicht zukomme“<sup>30</sup>. Das Amt und die Person des Obern, nicht der Wortlaut des Gesetzes garantieren in der Gesellschaft Jesu den „göttlichen Dienst“. Die größere Freiheit gegenüber der Überlieferung, dem Wirkungskreis, dem geschriebenen Gesetz ist nicht anders zu begreifen denn als größere Bindung im lebendigen Gehorsam gegenüber dem Obern.

### III.

#### *„discretio“ — Leitung im Geiste der Freiheit*

Das eben betrachtete Ideal stellt in erster Linie seine Forderungen (und zwar keine geringen) an die Obern selbst. Ignatius teilt, so scheint es, die Urtradition des Mönchtums, die eine „charismatische“ Befähigung zur geistlichen Leitung fordert; wenn er auch, charakteristisch für seine Art, das kirchlich-hierarchische Amt als die sicherste Bürgschaft dafür ansieht.

Der Obere ist in seiner Leitungsgewalt an die Satzungen gebunden. Aber er ist auch kein bloßer Beamter, der Bestimmungen ausführt und Anordnungen weitergibt. Leitung ist mehr als Administration. Die Aufgabe des Obern wird in der sogen. Formula Instituti beschrieben, wo es vom Ordensgeneral heißt: „Dieser ordne das an, was er für die Ausgestaltung (constructionem!) des ihm von Gott und der Gesellschaft vorgelegten Ziels für vorteilhaft erkannt hat“<sup>31</sup>. Eine durchaus schöpferische Aufgabe wird ihm zugemutet: in ehrfürchtiger Bindung an die vorgegebenen Normen diese situationsgerecht anzuwenden und so erst der Vermittler des göttlichen Willens zu sein.

In seiner Amtsführung bedarf der Obere einer Eigenschaft, die über die bloße Korrektheit weit hinausgeht: die Fähigkeit zur *discretio*, zur „klugen Unterscheidung“. Mehr als einmal wird sie als unabdingbare Eigenschaft eines Obern erwähnt<sup>32</sup>; der Ordensgeneral bedarf ihrer in geistlichen wie in äußeren Dingen<sup>33</sup>; sie ist erforderlich für die Leitung eines Kollegs<sup>34</sup>. Sehr vieles in der Amtsführung der Obern wird ausdrücklich ihrer Klugheit und Diskretion überlassen<sup>35</sup>.

Sucht man den reichen Inhalt des Wortes „*discretio*“ in seinen Elementen zu bestimmen, wie sie sich aus dem Textzusammenhang ergeben, wird man immer wieder dem Geist der Freiheit oder einem inneren Gesetz der Liebe begegnen, in dem Ignatius das Wirken des heiligen Geistes erblickte.

<sup>30</sup> Const. P VI c 1 n 3: „Wenn er das, was er wünscht, nicht durch den Obern . . . erlangen kann, so soll er überzeugt sein, daß es eben nicht zum Dienst Gottes beiträgt.“ — Hier finden sich auch die scharfen Ausdrücke wie „der Stab in der Hand des Greises“ (*senis baculus*) und „Leichnam“ (*cadaver*) (c 1 n 1), oder die Vorschriften über die obligatorische Gewissensrechenschaft (c 1 n 2).

<sup>31</sup> Form. Inst. n 6.

<sup>32</sup> synonym werden die Worte gebraucht: „prudentia“ (Klugheit) und „iudicium“ (Urteil).

<sup>33</sup> Const. P IX c 2 n 6: „notwendiger jedoch sind Klugheit und Erfahrung in geistlichen und inneren Dingen, um die verschiedenen Geister zu unterscheiden und so vielen . . . Rat und Hilfe zu geben. Sehr notwendig ist für ihn auch die Gabe kluger Unterscheidung in äußeren Dingen“ (vgl. n 10).

<sup>34</sup> Const. P IV c 10 n 4.

<sup>35</sup> Z. B. Erprobung der Novizen im Gehorsam und in der Armut (P III c 1 n 23 V); die Entlassung (P II c 2 n 2 A) und Wiederaufnahme (P II c 4 n 5); die Zulassung zu den ersten Gefülden (P V c 2 n 5); vgl. P IV c 4 n 2 A: „immer muß er (der Obere) mit Diskretion vorangehen“.

1. Diskretion ist die Fähigkeit zu *situationsgerechten Entscheidungen*. Darum muß sie sowohl einen ungetrübten Blick haben für das Wohl der Gesamtheit, wie auch gleichzeitig des Einzelnen<sup>36</sup>. Zugänglich für den Rat anderer<sup>37</sup>, kann sie an den konkreten Umständen nicht vorübergehen<sup>38</sup>. Folgerichtig ist darum das Erteilen von Dispensen genau so gut eine Amtsaufgabe des Obern, wie es seine Pflicht ist, die Befolgung der Satzungen zu überwachen<sup>39</sup>. Am deutlichsten wird die Notwendigkeit der sachgerechten Handhabung der Satzungen bei den Aufgaben des Ordensgenerals beschrieben. „Wie der General dafür zu sorgen hat, daß die Konstitutionen der Gesellschaft überall beobachtet werden, so ist es auch seine Aufgabe, in den Fällen, wo es angezeigt ist, Dispens zu erteilen: ‚unter Berücksichtigung persönlicher, örtlicher und zeitlicher Verhältnisse sowie sonstiger Umstände‘. Dieses Amt (!) soll er mit der Klugheit, die das Ewige Licht mitteilt, ausüben und dabei das Ziel der Konstitutionen vor Augen haben, das kein anderes ist als der größere Dienst Gottes und das Wohl derer, die sich dieser Lebensform angeschlossen haben“<sup>40</sup>. (Diese Stelle bietet eigentlich ein vollständiges Kompendium unseres Themas „Gehorsam und Freiheit“!)

2. „Discretio“ ist also eine Wesenseigenschaft der übernatürlichen *Liebe*. Sie erschöpft sich keinesfalls in bloßer Klugheit, Menschenkenntnis oder ist gar mit Berechnung zu verwechseln. Nur im Raum der Liebe wächst sie zu ihrer wahren Gestalt. Die Konstitutionen reden darum auch von der „*discretia caritas*“<sup>41</sup>, der klugen Liebe“ oder — was dasselbe ist — von der „*interna lex caritatis*“, dem inneren Gesetz der Liebe<sup>42</sup>. Darum gilt die „väterliche Regierungsweise“ mit Recht als konstituierendes Wesenselement der Gesellschaft Jesu<sup>43</sup>. Dadurch wird die entsprechende Einstellung der Untergebenen zu ihren Obern erst ermöglicht, „diese (nämlich) von Herzen wie Väter in Christus (zu) lieben“<sup>44</sup>. Die Bindung des Gehorsams ist nur im Geiste der Liebe erträglich<sup>45</sup>, und nur die Liebe ist auch fähig, das Rechte zu treffen, wenn der bindende Anspruch des Gehorsams geltend gemacht werden muß.

<sup>36</sup> P II c 3 n 4: „Er (der Obere) soll sich jeder gefühlsmäßigen Voreingenommenheit bergeben und, einzig Gottes größere Ehre und das Wohl der Gesamtheit wie auch möglichst des Betreffenden vor Augen habend, die Gründe für und wider durchdenken ...“

<sup>37</sup> P II c 3 n 4.

<sup>38</sup> Form. Inst. n 6: „sowie es ihnen nach den Umständen von Person, Ort und Zeit angängig erscheint“; vgl. ferner Const. P IV c 4 n 3 B; P IV c 5 n 1 C; P IV c 7 n 2. Dazu kommen zahlreiche äquivalente Formulierungen: der typische Gebrauch des Wortes „convenire“ (passen, zutreffen), ferner der Ausdruck: „mediocritas in Constitutionibus“ (die rechte Mitte, wie sie in den Konstitutionen aufgezeigt ist) (P X n 10).

<sup>39</sup> P IV c 10 n 5 B: „Wie der Rektor für die Beobachtung der Satzungen zu sorgen hat, so kann er auch — kraft Vollmacht durch seine Höheren Obern — von ihrer Befolgung dispensieren (wenn er in einem besonderen Fall angesichts der Tatsachen und Bedürfnisse und im Hinblick auf das allgemeine Wohl zu dem Urteil gelangt, daß dies in der Absicht des Gesetzgebers liege).“

<sup>40</sup> P IX c 3 n 8.

<sup>41</sup> P VI c 3 n 1.

<sup>42</sup> Proem. Const. n 1.

<sup>43</sup> Form. Inst. n 6: „In seinem Vorsteheramt möge er stets der Güte, Milde und Liebe Christi eingedenk sein“; ähnlich: P VIII c 1 n 6 G.

<sup>44</sup> P VI c 1 n 2.

<sup>45</sup> P VI c 1 n 1: „... so sollen wir in allen Dingen, auf die sich der Gehorsam in Liebe erstrecken kann ...“ Zu beachten ist, daß diese Formel im gleichen Kapitel steht, wo vom „Kadavergehorsam“ die Rede ist.

3. Endlich erscheint die „*discretio*“ als eine gnadenhafte Wirkung des Heiligen Geistes. Sie ist „das innere Gesetz der Liebe, das der Heilige Geist in unsere Herzen einzuschreiben pflegt“<sup>46</sup>, und wird denen geschenkt, die auf die Göttliche Majestät vertrauen<sup>47</sup>. Sie setzt ein hohes Maß von Gottverbundenheit voraus, denn vom Obern „ist zu wünschen, daß er mit Gott unserem Herrn aufs engste verbunden und vertraut ist, wie im Gebet so in allen seinen Handlungen“<sup>48</sup>. Dies ist auch der Kern des Kurzwortes „im Herrn“, das immer wieder dort begegnet, wo Entscheidungen zu treffen sind. Nur so versteht sich auch, daß solchen Entscheidungen eine unerschütterliche Festigkeit eignet<sup>49</sup>, die aber in keiner Weise Verbohrtheit sein darf.

Bemerkenswert hohe Forderungen sind es, die die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu an die Obern stellen; deshalb kann aber auch seiner Amtsführung eine so zentrale Bedeutung zugemessen werden. Man wird dieser Konsequenz nicht ausweichen können: der „vollkommene“ Gehorsam ist ohne den „vollenkommenen“ Obern schlecht realisierbar. Die *vollen* Forderungen des Gehorsamsideals können nur erhoben werden im Geist der *Freiheit* und sind nur dort zumutbar, wo die Leitung durch den Obern im Geist der „*discreta caritas*“, der klugen Liebe, geschieht.

#### IV.

##### *Der Spielraum des Persönlichen — Bindung in Freiheit*

Oben wurde dargelegt, daß Ignatius Bindung bzw. Gehorsam und Freiheit keinesfalls als unvereinbare Gegensätze versteht, sondern sich nach seiner Ansicht die Freiheit gerade in der Bindung, im Gehorsam betätigt, doch nicht im legalistischen Sinn sondern in der Form *persönlicher* Hingabe. Also Bindung, Gehorsam *aus* Freiheit und damit *in* Freiheit. Diese Formel darf aber keinesfalls in einem nur *passiven* Sinn aufgefaßt werden, als liege beim Obern alle Initiative, während dem Untergebenen nur das Ausführen übrigbliebe. Die Freiheit des Menschen der Konstitutionen muß vielmehr *aktiv* und *initiativ* werden.

Zunächst geht aus den Konstitutionen klar hervor, daß für den Untergebenen im Fortschreiten seiner Eingliederung in den Orden immer weniger Anweisungen und Vorschriften vonnöten sein sollten. Ausdrücklich wird erklärt, daß manche (für andere noch verbindliche) Vorschriften fortfallen können, so bezüglich der Regeln: „Sie sollen sich bemühen, von den besonderen Regeln, die in den Häusern, wo sie sich aufzuhalten, befolgt werden, den Teil zu beobachten, der in Frage kommt (*conveniens est*) und ihnen nach Entscheidung des Obern auferlegt wird . . .“<sup>50</sup>. Und der wichtigste Text: „Es scheint nicht, daß in dem, was Gebet, Betrachtung und Studium betrifft, irgendeine Regel ihnen vorzuschreiben ist, außer welche die „*discreta caritas*“ einem jeden diktiert; ebenso auch nicht in körperlichen Übungen wie Fasten, Nachtwachen oder anderen körperlichen Strenghheiten oder Bußwerken<sup>51</sup>. Damit ist

<sup>46</sup> Prooem. Const.

<sup>47</sup> P IV c 8 n 8: „Freilich kann nur die Salbung des Heiligen Geistes und eine Klugheit, die der Herr dem auf Gott Vertrauenden zu gewähren pflegt, all dies lehren.“

<sup>48</sup> P IX c 2 n 1.

<sup>49</sup> P I c 1 n 4: „Keine Rücksicht darf ihn von dem abbringen, was er in unserem Herrn zum Dienst Gottes in der Gesellschaft für nützlich hält.“

<sup>50</sup> P VI c 3 n 3.

<sup>51</sup> P VI c 3 n 1.

der erstrebte Idealzustand beschrieben, bei dem Gehorsam und Freiheit in eins fallen, wo der Mensch spontan das Richtige tut, ja sich selbst Gesetz ist. Dieser Idealfall wird schon in den ersten Zeilen der Konstitutionen thematisch: die *interna lex caritatis*, das innere Gesetz der Liebe, als die Form, in der wir unsseits die Erwähnung und Sendung des „Schöpfers und Herrn“ aufnehmen und ausführen wollen. Und im letzten Teil der Konstitutionen steht gleichsinnig die Forderung der *Werkzeuglichkeit* des Jesuiten aus der Verbundenheit und Vertrautheit mit Gott heraus; sein Mitgehen mit der göttlichen Wirksamkeit, die umschaffend in diese Welt eingreifen will.

Damit jedoch „das innere Gesetz der Liebe“ nicht zu einer Selbsttäuschung oder gar zu Willkür werde, hat sie als unabdingbare Voraussetzung das Fundament der Abtötung und der Verleugnung des Eigenwillens, besonders geübt und bewiesen durch besondere Gehorsamsproben, die gelegentlich gefordert werden<sup>52</sup>. Gerade weil Ignatius die Freiheit auch als Selbstständigkeit anstrebt, verlangte er solche Proben zum Erweis bleibender Gehorsamsbereitschaft, besteht er auf der „Abnützung des Eigenwillens“ durch die Befolgung der Regeln.

Innerhalb eines solchen Rahmens sind dann Individualität und Initiative nicht nur geduldet, sondern erwünscht. Individualität: insofern jeder in seiner Weise die objektiv gültige Lebensform der Gesellschaft auszuprägen hat<sup>53</sup>. Selbstständigkeit und Initiative: daß dafür ein Spielraum sein soll, sagen schon die oben zitierten Stellen, die eine Regel nicht unter allen Umständen als notwendig erklären. Die Texte über die Auswahl der apostolischen Arbeiten sehen solche Initiative ausdrücklich vor<sup>54</sup>. Ja, insofern der Dienst Gottes eine dynamische Größe ist, insofern der Geist des „Mehr“ alle beseelen soll, ist dies selbstverständlich. Die Bestimmung, daß die Satzungen nicht unter Sünde verpflichten sollen, will den Weg zu diesem „Mehr“ frei machen: „An die Stelle von Furcht vor Beleidigung soll die Liebe und das Verlangen zu jeglicher Vollkommenheit treten; damit die größere Ehre und das größere Lob Christi des Schöpfers und Herrn verwirklicht werde“<sup>55</sup>. Von hier aus dürfte wohl einleuchten, daß nicht nur die Flucht vor der Bindung eine Gefahr (des Untergebenen) für die Verwirklichung des Ordens-Ideals ist. Die Flucht (des Obern) in die Norm ist nicht minder gefährlich, denn dahinter steht das Mißtrauen — vielleicht unbewußt — gegen die eigene Sache. Das wäre Bindung ohne Freiheit.

<sup>52</sup> So etwa P III c 1 n 23 V: „Zu ihrem größeren geistlichen Nutzen soll man sie auch auf die Probe stellen, wie einst der Herr Abraham auf die Probe stellte, damit sie einen Beweis ihrer Tugenden geben und in ihr wachsen“.

<sup>53</sup> Form. Inst. n 1: „So suche er mit aller Kraft das Ziel, das Gott ihm gesetzt hat, zu verwirklichen, jeder allerdings nach dem Maß der ihm vom Heiligen Geist verliehenen Gnade und nach der Berufsstufe, die er einnimmt“.

<sup>54</sup> P VII c 1 n 1 und n 7.

<sup>55</sup> P VI c 5.